

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
der
AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H.
Aredstraße 11/4, OG, 2544 Leobersdorf

1. GELTUNGSBEREICH:

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, welche die AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H., Aredstraße 11 / 4, OG, 2544 Leobersdorf – im Folgenden kurz „AURA“ genannt - , gegenüber den Vertragspartnern – im folgenden kurz „Teilnehmer“ – genannt im Rahmen der Weiterverbreitung von Satelliten-, Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ihre Kabel-TV-Gemeinschaftsanlage – im folgenden „Anlage“ – genannt – erbringt.

2. LEISTUNGEN VON AURA:

- 2.1. AURA stellt dem Teilnehmer über die Anlage Fernseh- und Hörfunkprogramme – im folgenden kurz „KTV“ - zur Verfügung. Das derzeitige aktuelle Programmangebot ist über einen Link auf der Homepage der AURA Hausverwaltung GmbH unter www.aura-hausverwaltung.at von dieser anforderbar. AURA ist bestrebt, im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten dem Teilnehmer ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. AURA strebt bei der Bereitstellung von KTV die höchstmögliche Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit entsprechend dem Stand der Technik im ortsüblichen Ausmaß an. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Übertragung kommen kann.
- 2.3. Der Teilnehmer ist ausschließlich zur privaten Nutzung des Programmangebotes berechtigt.
- 2.4. Betrieb und Wartung der Anlage erfolgen durch AURA oder durch von AURA beauftragte Dritte. Eingriffe in die Anlage (zB Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebung, Wartungen, etc.) dürfen von AURA oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Der Teilnehmer wird Störungen unverzüglich AURA melden und deren Beauftragten den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten ermöglichen.
- 2.5. AURA wird sich bemühen, Störungen und Unterbrechungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umgehend zu beheben. Kurzfristige Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungsminderung.
- 2.6. Die Kosten der Instandhaltung und Wartung der Anlage bis zur Wohnung des Teilnehmers sind vom Teilnehmer anteilig zu zahlen und durch das Entgelt abgegolten. Der Teilnehmer selbst hat aber die Kosten einer Störungsbehebung dann gesondert selbst zu tragen, wenn die Störung durch ihn oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (zB Beschädigung der Anlage oder Leitungen).
- 2.7. AURA ist berechtigt, ihre Pflichten gegenüber dem Teilnehmer aus der mit ihm abgeschlossenen Anschlussvereinbarung/Kabel-TV-Vereinbarung teilweise oder zur Gänze mit schuldbeitragender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Davon abweichend gilt für Verbraucher im Sinne des KSchG, dass AURA berechtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus der Anschlussvereinbarung/Kabel-TV-Vereinbarung zu beauftragen.

3. ENTGELT/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die in der Anschlussvereinbarung/Kabel-TV-Vereinbarung von AURA angeführten Preise. Der Preis für den Empfang von KTV setzt sich zusammen aus einer monatlichen Nutzungsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 3.2. Die monatliche Nutzungsgebühr (inkl. USt) wird nach Maßgabe der potentiellen Veränderungen des von der Statistik Austria verlautbarten Indexes der Verbraucherpreise 2015 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangsbasis wird für die Wertsicherungsberechnung die für den Monat Juni des laufenden Jahres verlaubliche Indexzahl vereinbart. Die jährliche Anpassung der Gebühr nach oben oder unten erfolgt jährlich zum 1. Jänner durch Vergleichen der für Juni des laufenden Jahres veröffentlichten Indexzahl mit der Indexzahl für Juni des Vorjahres. Kann die neue Gebühr nicht zeitgerecht ermittelt werden, weil die Indexzahl für Juni noch nicht veröffentlicht wurde, so ist bis zur Veröffentlichung die bisherige Gebühr weiter zu leisten.
- 3.3. Der Teilnehmer kann selbst entscheiden, ob er die Rechnung in Papierform oder elektronischer Form (per Email) erhalten will. Bei der Übermittlung in elektronischer Form werden die Rechnungen an jene Emailadresse übersendet, die AURA bei Vertragsabschluss bekannt geben wurde. Sollte die Emailadresse geändert werden, so ist der Teilnehmer verpflichtet, AURA die neue elektronische Zustelladresse bekannt zu geben.

AURA weist darauf hin, dass die Zustellung der Rechnungen Zahlungsfristen bzw. Fristen für die Beeinspruchung der Rechnung, etc. auslösen kann. Die von vom Teilnehmer bekannt gegebene Emailadresse sollte daher regelmäßig abgerufen werden, damit es nicht zu einer Versäumung allfälliger Zahlungs- und/oder Reaktionsfristen durch den Teilnehmer kommt.

Die Nutzungsgebühr ist mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Rechnung kann mit Zahlungsanweisung, sonstiger Überweisung wie Telebanking oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung bezahlt werden.

Sollte der Zahlungseinzug von dem vom Teilnehmer bekannt gegebenen Bankkonto, aus Gründen, die dieser oder von ihm bevollmächtigter Personen verschuldet haben (mangelnde Deckung am Bankkonto) nicht möglich sein oder der erfolgte Einzug ungerechtfertigt rückgängig gemacht werden, so ist AURA berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,-, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank an AURA vorschreibt, zu verrechnen.

AURA weist darauf hin, dass die Verarbeitung und Zuordnung der Zahlung des Teilnehmers automationsunterstützt erfolgt. Es ist daher erforderlich, dass folgende Voraussetzungen durch den Teilnehmer gewährleistet sind:

- Verwendung des Originalzahlscheines
 - Bei Onlinebanking bzw. Verwendung eines Fremdzahlscheines müssen die genaue Kundennummer und/oder die Rechnungsnummer angegeben sein.
- 3.4. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Rechnung Einwände gegen die Rechnung bei AURA zu erheben. Weiters steht dem Teilnehmer das Recht zu, Einwendungen bei Gericht oder der Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekomregulierungs-GmbH (RTR) zu erheben.
 - 3.5. Sollte der Teilnehmer mit der Bezahlung des Entgelts aus seinem Verschulden in Verzug geraten, werden Zinsen in der Höhe von 10% pro Jahr verrechnet. Weiters ist der Teilnehmer in diesem Fall verpflichtet, Mahnspesen und Eintreibungskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. In diesem Fall werden die Mahnspesen mit € 5,- für die zweite Mahnung und € 10.00 für die dritte Mahnung durch die AURA verrechnet. Sollte die Mahnung jedoch durch einen Rechtsanwalt erfolgen, so richten sich die Kosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz.
 - 3.6. Ist der Teilnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, so steht dem Teilnehmer das Recht zu, mit seinen Ansprüchen gegen die Ansprüche von AURA (offene Rechnungspositionen) aufzurechnen, wenn die Ansprüche des Teilnehmers in einem rechtlichen Zusammenhang mit den Ansprüchen von AURA stehen, oder die Ansprüche des Teilnehmers gerichtlich festgestellt wurden oder von AURA anerkannt worden sind oder AURA zahlungsunfähig ist.
Ist der Teilnehmer Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG, dann findet eine Aufrechnung seiner Ansprüche gegen jene von AURA nur dann statt, wenn die Ansprüche des Unternehmers gerichtlich festgestellt oder von AURA anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. VERTRAGSDAUER/BEENDIGUNG:

- 4.1. Die Anschlussvereinbarung/Kabel-TV-Vereinbarung wird zwischen dem Teilnehmer und AURA durch schriftliche Annahme des Angebotes des Teilnehmers durch AURA auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Teilnehmer hat für sein Angebot das dafür vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden.
- 4.2. Der Teilnehmer und AURA sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
- 4.3. Der Teilnehmer verzichtet für die Dauer von 24 Monaten auf die Aufkündigung dieses Vertrages. Unabhängig vom Kündigungsverzicht ist der Teilnehmer jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des ersten Vertragsjahres (12 Monate) aufzukündigen.
- 4.4. AURA ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung sofort aufzulösen.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - 4.4.1. der Rückstand des Teilnehmers mit der Bezahlung des Entgelts trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen;
 - 4.4.2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers bzw. wenn ein solches Verfahren mangels Deckung abgewiesen wird;

- 4.4.3. der Teilnehmer die Anlage missbräuchlich verwendet, insbesondere wenn der Teilnehmer den Anschluss für gewerbliche Zwecke verwendet;
- 4.4.4. der Teilnehmer Störungsbehebungen oder Wartungen durch AURA nicht zulässt;
- 4.4.5. die Aufrechterhaltung des Betriebs der Anlage durch Umstände wesentlich beeinträchtigt ist, die durch AURA nicht zu vertreten sind; und
- 4.4.6. der Teilnehmer gegen Punkt 5. dieser Vereinbarung verstößt.
- 4.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Anschluss des Teilnehmers nach Wahl von AURA und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Der Teilnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, jegliche widerrechtliche Herstellung eines Anschlusses zu unterlassen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Teilnehmer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 1.000,- verpflichtet.
- 4.6. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dem Teilnehmer etwaige im Voraus geleistete monatliche Zahlungen rückvergütet.
- 4.7. Bei Vorliegen von höherer Gewalt ist AURA von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten außerordentliche, nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen oder Elementarereignisse, Brandkatastrophen, Krieg, Hochwasser, Arbeitskampf, Unwetter oder sonstige nachweisliche Ereignisse, die AURA die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung unmöglich oder unzumutbar macht.
- 4.8. Der Teilnehmer ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung sofort aufzulösen.
- 4.8.1. Ein wichtiger Gründe liegt insbesondere vor, wenn AURA einseitige Vertragsänderungen nach § 25 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) vornimmt und diese Änderung für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigend ist.
- 4.8.2. Im Falle des Umzuges hat der Teilnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Ein Umzug stellt keinen außerordentlichen Auflösungsgrund dar.

5. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS:

- 5.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, AURA zu informieren, wenn sich folgende Daten ändern:
- Name
 - Anschrift samt Rechnungsadresse
 - Emailadresse
 - Bankverbindung, falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde
- 5.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die Personen unter 18 Jahren daran hindern, von AURA ausgestrahlte Programme anzuschauen, wenn diese aufgrund ihres Inhalts geeignet sind, deren sittliche oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden.

6. DATENSCHUTZ:

- 6.1. AURA ermittelt und verarbeitet folgende Stammdaten: akademischer Grad, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Emailadresse, Teilnehmeranschluss Kundennummer und Bonität.
- 6.2. Die Stammdaten werden zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken verarbeitet. Die Daten werden nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu verarbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

7. GEWÄHRLEISTUNG:

- 7.1. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln des österreichischen Gewährleistungsrechts, sofern nicht nachstehend anderes vereinbart ist.
- 7.2. Unterbrechungen bzw. Störungen der von AURA erbrachten Leistungen führen zu keinen Entschädigungsansprüchen des Kunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um geplante bzw. von AURA angekündigte Wartungs-, Reparatur- und/oder Erneuerungsarbeiten handelt.
- 7.3. Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gegenüber haftet AURA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von AURA auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei AURA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Teilnehmers.
- 7.4. Unternehmern gegenüber haftet AURA nur für Schäden oder Nachteile, die von AURA oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurden, davon ausgenommen sind Personenschäden. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter.

8. VERTRAGSÄNDERUNGEN:

Änderungen von Vertragsbestandteilen (Anschlussbedingungen, etc. Leistungsbeschreibungen, etc.) oder Entgelten (Nutzungsgebühr, etc.) können von AURA vorgenommen werden und sind diese auch für das bestehende Vertragsverhältnis wirksam.

Die jeweils aktuell verbindliche Fassung der Anschlussbedingungen ist auf der Homepage von AURA Hausverwaltung unter www.aura-hausverwaltung.at veröffentlicht und abrufbar.

Sofern eine Änderung den Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderung mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Vertragsbestimmungen folgen. Der Kunde ist ein Monat vor dem Wirksamwerden zu informieren. In diesem Fall wird AURA gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Teilnehmer berechtigt ist, den Vertrag unabhängig von allfälligen Kündigungsfristen schriftlich und kostenlos zu kündigen. Eine solche Kündigung muss aber spätestens bis zum in Kraft treten der Änderung bei AURA eingelangt sein.

9. RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 3 KSCHG:

- 9.1. Ist der Teilnehmer ein Verbraucher im Sinne des KSchG und hat er den Vertrag nicht in den Räumlichkeiten von AURA abgeschlossen, kann er innerhalb einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung des Vertrages. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb des oben genannten Zeitraumes an AURA abgesendet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Rücktrittsrecht steht dem Teilnehmer nicht zu, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat oder wenn vor dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen AURA und dem Teilnehmer vorausgegangen ist.

10. FREISCHALTUNG:

- 10.1. Der Anschluss des Teilnehmers wird durch einen Techniker von AURA hergestellt.
- 10.2. Der Teilnehmer gestattet AURA unentgeltlich auf Dauer des Bestandes der Anlage auf seinen Grundstücken bzw. Räumlichkeiten die zur Weiterleitung bzw. zum Betrieb notwendigen Anlagenanteile wie Kabel-, Abzweig-, und Verstärkerkästen zu installieren und zu betreiben, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 11.1. Es gilt österreichisches Recht. Vorbehaltlich § 14 KSchG wird für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Baden vereinbart.
- 11.2. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Teilnehmer Streit- und Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG der Regulierungsbehörde vorlegen. AURA ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mitzuteilen.
- 11.3. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 11.4. Festgehalten wird, dass die in den TV Produkten angebotenen Inhalte urheberrechtlich geschützt sind und daher nur für private, nicht für öffentliche Zwecke verwendet werden dürfen. Der Teilnehmer darf die Inhalte nicht öffentlich vorführen oder der Öffentlichkeit bzw. Dritten zur Verfügung stellen oder auf andere Weise zugänglich machen. Eine Umgehung der um Schutz von Urheberrechten oder sonstigen Rechten ist verboten und strafbar. Sollte der Teilnehmer gegen diese Vorschriften verstoßen, so ist er verpflichtet, AURA hinsichtlich sämtlicher Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 11.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen unwirksam, so bleiben die übrigen von der Unwirksamkeit nicht betroffenen Bestimmungen weiterhin gültig.
Für Verträge mit Unternehmer gilt Folgendes:
Sollte eine der Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung jene wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt oder welche die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den Umstand bei Vertragsabschluss Bedacht hätten.